

01

**Amt für Agrarordnung Coesfeld
Dienstgebäude Münster**

Münster, 16.12.2002

Flurbereinigung Saerbeck
Az. 2.23 - 2671 2 - H-GNr. 276

Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Saerbeck, Kreis Steinfurt, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGB1. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGB1. I S. 3987), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 7 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Saerbeck erlischt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind. Gleichzeitig erlöschen die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.
4. Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung liegen vor. Der Flurbereinigungsplan und seine Nachträge 1 bis 7 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen 1 bis 7 genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Die Flurbereinigungskasse ist abschließend geprüft und abgeschlossen.

Da darüber hinaus den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen und die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft durchgeführt sind, war das Flurbereinigungsverfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats der Widerspruch gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Neufassung vom 19.03.1991 (BGB1. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

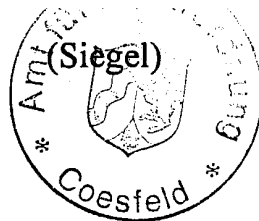
Der Widerspruch ist beim

Amt für Agrarordnung Coesfeld
Leisweg 12 | Postfach 1142
48653 Coesfeld | 48631 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez.

(Behnes)



Beglaubigt

(G. Vogelsang)